

Covid-19-Kredite: Die Rolle der Revisionsstelle



Susanne Haas

Susanne Haas ist dipl. Wirtschaftsprüferin und Betriebsökonomin HWV. Sie verfügt über langjährige Berufserfahrung im Bereich der Wirtschaftsprüfung. Als Director im internen Kompetenzzentrum für Revision und Rechnungslegung bei einer «Big Four»-Prüfungsgesellschaft unterstützt sie Revisionsteams bei der Lösung komplexer Fachfragen.

Susanne Haas hat das MAS Economic Crime Investigation 17/19 abgeschlossen.

Als die Coronapandemie im Frühjahr 2020 die Schweiz erreichte, drohte vielen Unternehmen eine Liquiditätsknappheit. Als staatliche Unterstützungsmassnahme wurde ein Programm mit verbürgten Krediten ins Leben gerufen. Bald zeigte sich, dass die Kredite teilweise unberechtigterweise bezogen oder nicht zweckkonform verwendet wurden. Die zentrale Rolle in der Missbrauchsbekämpfung obliegt den Bürgschaftsorganisationen, welche die Covid-19-Kredite im Auftrag des Bundes verbürgen. Ende April 2021 sind bei ihnen rund 4,000 Fälle von möglichem Missbrauch in Abklärung, und es wurden bereits über 1,000 Strafanzeigen erstattet.

Als Massnahme zur Missbrauchsbekämpfung wurde Ende 2020 den Revisionsstellen von kreditnehmenden Unternehmen eine zusätzliche Aufgabe übertragen. Gegenstand der Masterarbeit ist eine Auseinandersetzung mit der Frage, was die Rolle der Revisionsstelle im Einzelnen umfasst und welche Interpretations- und Umsetzungsfragen sich dabei stellen. Basierend auf einer Literaturrecherche und Fachexperteninterviews ergaben sich folgende wichtigste Ergebnisse:

Stellt die Revisionsstelle fest, dass Unternehmen mit Covid-19-Krediten die Vorgaben verletzt haben, folgt eine Meldekaskade: Zuerst wird das Unternehmen zum Herstellen des ordnungsgemässen Zustands aufgefordert. Wird dieser nicht fristgerecht hergestellt, wird die Generalversammlung informiert. Erfolgt auch dann keine Bereinigung, hat die Revisionsstelle die Bürgschaftsorganisation zu orientieren.

Die Revision der Jahresrechnung beinhaltet keine gezielte Suche nach Gesetzesverstössen ausserhalb des Rechnungslegungsrechts. Es kann nicht gefolgert werden, dass eine sachgerecht vorgenommene Revision sämtliche

Verletzungen der Covid-19-Kreditbedingungen aufdecken wird.

Die Abgrenzung von zulässigen zu unzulässigen Transaktionen zeigt sich in der Analyse oft nicht als eindeutig. Insbesondere zur Rückzahlung von Darlehen und Übertragung von Kreditmitteln ins Ausland sind unterschiedliche Auslegungen zu beobachten. Klärung kann unter Umständen eine Anfrage bei der Bürgschaftsorganisation bringen.

Praktische Fragen stellen sich bei der Umsetzung der Meldekaskade. Die Frist für die Behebung einer Verletzung sollte realistisch angesetzt werden. Für die Art der Information der Generalversammlung erscheint eine differenzierte Antwort sinnvoll, in Abhängigkeit der Umstände (u.a. ob ein Konzernverhältnis oder ein breiteres Aktionariat besteht). In eine Meldung an die Bürgschaftsorganisation sollten auch entlastende Argumente einfließen. Denn ob tatsächlich ein Gesetzesverstoss vorliegt, kann abschliessend nur ein Gericht klären.

Verletzungen der Kreditbedingungen können die Kündigung des Covid-19-Kredits sowie Straf- und Haftungsfolgen für die Unternehmensverantwortlichen nach sich ziehen. Bei einem späteren Schaden (Konkurs) kann sich die Frage einer Pflichtverletzung durch die Revisionsstelle und der Revisionshaftung stellen. Wenn die Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens vom Weiterbestehen eines Kredits abhängt, wird die Revisionsstelle daher die Folgen einer allfälligen Verletzung in ihrer Risikobeurteilung berücksichtigen.

Literatur und Kasuistik zum Missbrauch von Covid-19-Krediten sind erst begrenzt verfügbar, weshalb die erarbeiteten Lösungsansätze in Zukunft überprüft werden sollten.